

Geschäftsverzeichnismr. 628
Urteil Nr. 53/94 vom 29. Juni 1994

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Abänderung der Artikel 259*bis* und 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches und zur Ergänzung von Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten, erhoben von Stefaan Raes und Maria Wyckaert.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, L. François, P. Martens, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, erheben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Abänderung der Artikel 259*bis* und 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches und zur Ergänzung von Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Dezember 1993):

- Stefaan Raes, Rechtsanwalt, wohnhaft in Haasrode (Gemeinde Oud-Heverlee), Milsestraat 93, und

- Maria Wyckaert, Rechtsanwältin, wohnhaft in Haasrode (Gemeinde Oud-Heverlee), Milsestraat 93.

Mit derselben Klageschrift beantragten die Kläger die einstweilige Aufhebung derselben Bestimmung. Durch Urteil Nr. 21/94 vom 3. März 1994 wurde diese Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Durch Anordnung vom 4. Januar 1994 hat der Hof auf Antrag des Richters L.P. Suetens beschlossen, daß dieser in der Rechtssache Abstand nehmen wird, und die Besetzung um den Richter K. Blanckaert ergänzt.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Januar 1994.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 21. Februar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 17. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Kläger haben mit am 30. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. Juni 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 20. Dezember 1994 verlängert.

Durch Anordnung vom 2. Juni 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 22. Juni 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 2. Juni 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der Sitzung vom 22. Juni 1994

- erschienen

. RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für die Kläger,

. RA D. Lagasse und RÄin V. Bonneville, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,

- wurden die Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Die angefochtene Bestimmung ergänzt Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten um einen neuen, folgendermaßen lautenden Absatz:

« Die stellvertretenden Richter und die stellvertretenden Richter, deren ehrenvoller Rücktritt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden ist, gelten als Absolventen der in Artikel 259*bis* des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1.1. Der Kläger macht hinsichtlich des Interesses geltend, daß er seit dem 1. Oktober 1981 Rechtsanwalt sei und die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden habe, weshalb er für die Ernennung zum Magistraten in Betracht komme. Infolge der angefochtenen Bestimmung werde er für Ernennungen zum Magistraten mit der zusätzlichen Konkurrenz bereits ernannter und noch zu ernennender stellvertretender Magistraten sowie ehemaliger stellvertretender Magistraten, deren ehrenvoller Rücktritt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 bewilligt worden sei, rechnen müssen.

Die Klägerin, die seit dem 1. Oktober 1985 Rechtsanwältin ist aber nicht an der Prüfung der beruflichen Eignung teilgenommen hat, weist zur Unterstützung ihres Interesses darauf hin, daß sie diskriminiert werde, und zwar gegenüber den bereits ernannten oder noch zu ernennenden stellvertretenden Richtern oder den ehemaligen stellvertretenden Richtern, deren ehrenvoller Rücktritt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 bewilligt worden sei; diese könnten zum Magistraten ernannt werden, ohne eine Prüfung abgelegt oder den gerichtlichen Anwärterdienst geleistet zu haben, wohingegen dies bei ihr nicht der Fall sei.

A.1.2. Als einzigen Klagegrund machen die Kläger eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend. Sie meinen, die angefochtene Bestimmung führe in mehrfacher Hinsicht einen Unterschied bzw. eine Behandlungsgleichheit zwischen Kategorien von Personen im Bereich der Bedingungen für die Ernennung zum aktiven Magistraten ein, ohne daß es dafür eine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe oder die eingesetzten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stünden.

Es handele sich dabei an erster Stelle um die Unterscheidung zwischen Personen, die die Prüfung der beruflichen Eignung nicht bestanden oder den gerichtlichen Anwärterdienst nicht geleistet hätten und demzufolge nicht zum aktiven Magistraten ernannt werden könnten, einerseits und Personen, die genausowenig diese Bedingungen erfüllen würden aber stellvertretende Richter seien oder gewesen seien und tatsächlich zum aktiven Magistraten ernannt werden könnten, andererseits.

Zweitens handele es sich um eine Unterscheidung zwischen Personen, die die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden oder den gerichtlichen Anwärterdienst geleistet hätten, einerseits und den stellvertretenden oder in der angefochtenen Bestimmung genannten ehemaligen stellvertretenden Richtern andererseits, die beide zum aktiven Magistraten ernannt werden könnten, wobei die zweite Kategorie allerdings keinerlei Prüfung bestanden haben müsse.

Drittens werde eine Behandlungsgleichheit eingeführt zwischen den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Juli 1991 im Dienst befindlichen Magistraten einerseits und den stellvertretenden oder vorgenannten ehemaligen stellvertretenden Richtern andererseits, die alle als Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung gelten würden.

Die Kläger halten im wesentlichen diese Unterschiede bzw. diese Behandlungsgleichheit für diskriminierend, weil der bloße Umstand, stellvertretender Richter zu sein oder jemals zum stellvertretenden Richter ernannt worden zu sein, an sich keine ausreichende Berufserfahrung nachweise, die eine Befreiung von der Prüfung der beruflichen Eignung rechtfertigen könnte, da keinerlei Anforderungen in bezug auf Anciennität oder neuere Berufserfahrung gestellt würden.

Schriftsatz des Ministerrates

A.2. Der Ministerrat bringt an erster Stelle vor, daß die klagenden Parteien die angefochtene Bestimmung falsch auslegen würden, indem sie davon ausgingen, daß diese Bestimmung angesichts der im Dienst befindlichen stellvertretenden Richter eine Bestimmung permanenter Art sei. Der Ministerrat meint im Gegenteil, es handele sich angesichts dieser Gruppe um eine Übergangsbestimmung, denn die Bestimmung sei nur anwendbar auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Juli 1991 im Dienst befindlichen stellvertretenden Richter. Der Ministerrat bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Entstehungsgeschichte der angefochtenen Bestimmung sowie auf die Überschrift von Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1991, dem die angefochtene Bestimmung hinzugefügt wurde. Der Ministerrat vertritt in Anbetracht dieser Elemente die Ansicht, daß die von den Klägern erhobene Klage weitgehend gegenstandslos sei.

Der Ministerrat behauptet des weiteren, der beanstandete Behandlungsunterschied könne - wie dem auch sei - nicht als eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung betrachtet werden. Auch wenn die von den Klägern nahegelegte Auslegung der angefochtenen Bestimmung angenommen werden sollte, könnte der Gesetzgeber vernünftigerweise generell davon ausgehen, daß die Ausübung gerichtlicher Ämter - auch von einem nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ernannten stellvertretenden Richter - rechtfertige, daß die stellvertretenden Richter unterschiedlich behandelt und alle von der Prüfung der beruflichen Eignung befreit würden. Auch wenn das Amt eines stellvertretenden Richters unterschiedlich intensiv ausgeübt werden könne, sei es keineswegs unangemessen, davon auszugehen, daß die Ausübung dieses Amtes den Erwerb der erforderlichen Eignung zur Ausübung des Amtes eines aktiven Magistraten ermögliche. Diese Rechtfertigung stehe im Verhältnis zu der Zielsetzung des Gesetzes, eine qualitativ hochstehende Magistratur zu gewährleisten.

Der Ministerrat weist anschließend darauf hin, daß das Bestehen der Prüfung der beruflichen Eignung von der Ernennung selbst zu unterscheiden sei. Das Bestehen dieser Prüfung räume keinen Anspruch auf eine Ernennung zum Magistraten ein. Der Bewerber sei von dem durch Artikel 259ter § 1 des Gerichtsgesetzbuches eingesetzten Beratungsausschuß zu bewerten, und jeder Entscheidung zur Ernennung eines aktiven Magistraten müsse ein Vergleich der Zeugnisse und Verdienste der Bewerber vorausgehen. Der Gesetzgeber habe davon ausgehen können, daß durch diese Maßnahmen die unvermeidbaren Unzulänglichkeiten der allgemeinen Regel behoben werden könnten. Die Argumentation, der zufolge der Beratungsausschuß oder der König die in Wirklichkeit ausgeübten Ämter nicht berücksichtigen könnten oder eine Ernennung zum stellvertretenden Richter zu dem alleinigen Zweck erfolgen könne, die Bedingung des Bestehens der Prüfung der beruflichen Eignung zu umgehen, betreffe nicht das Gesetz selbst, sondern dessen Anwendung, gegen welche geeignete Rechtsmittel offenstünden.

Der Ministerrat betont des weiteren nochmals, daß die angefochtene Bestimmung lediglich eine Übergangsmaßnahme darstelle. Nehme man diese Auslegung an, so seien die von den Klägern vorgebrachten Argumente völlig unerheblich.

Der Ministerrat bestreitet schließlich das von den klagenden Parteien vorgebrachte Argument, dem zufolge nicht mehr davon auszugehen sei, daß gewisse stellvertretende Richter, deren ehrenvoller Rücktritt bewilligt worden sei, über die erforderliche Berufserfahrung verfügen würden, damit sie vom gerichtlichen Anwärterdienst oder von der Prüfung der beruflichen Eignung befreit werden könnten, und zwar in jenen Fällen, wo der Rücktritt vor mehreren Jahren bewilligt worden sei. Der Ministerrat weist darauf hin, daß auch das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung der beruflichen Eignung zeitlich unbeschränkt gültig sei und daß eben die Berufserfahrung Gegenstand des Gutachtens des Beratungsausschusses sein müsse, der diese Berufserfahrung zu beurteilen habe, und zwar unter Berücksichtigung aller Tatbestände und aufgrund eines ernsthaften Vergleichs der Zeugnisse und Verdienste der Bewerber.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.3. Die Kläger beziehen sich in ihrem Erwiderungsschriftsatz auf das vom Hof verkündete Urteil Nr. 21/94 hinsichtlich der der angefochtenen Bestimmung zu vermittelnden Auslegung sowie hinsichtlich der Begründetheit des Klagegrunds.

Sie weisen anschließend darauf hin, daß die grundlegende Zielsetzung des Gesetzes vom 18. Juli 1991 darin bestehe, Magistraten aufgrund objektiver Ernennungskriterien einzustellen, damit verhindert werde, daß in erster Linie politische Erwägungen gelten würden. Die Kläger sind der Auffassung, daß ein dritter Zugangsweg zum Amt eines aktiven Magistraten, d.h. die vorherige Ernennung des Bewerbers zum stellvertretenden Richter, mit dieser Zielsetzung unvereinbar sei.

Dem Gesetzgeber zufolge müsse die erforderliche berufliche Eignung nunmehr nämlich dadurch nachgewiesen werden, daß eine Prüfung bestanden oder der gerichtliche Anwärterdienst absolviert werde. Die stellvertretenden Richter könnten ihre berufliche Eignung nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Art und Weise unter Beweis stellen. Eine Berufserfahrung, die sie durch die Ausübung ihres Amtes als stellvertretender Richter erwerben würden, könne nicht der erforderlichen beruflichen Eignung gleichgestellt werden.

Die Kläger bringen des weiteren vor, daß der Ministerrat zu Unrecht auf die Beratungsausschüsse verweise. Diese Ausschüsse seien keineswegs dazu gehalten, ihre Gutachten unter dem Gesichtspunkt der beruflichen Eignung oder der Berufserfahrung der sich um ein Amt als aktiver Magistrat bewerbenden stellvertretenden Richter zu begründen.

Ferner sei die tatsächliche Ausübung des Amtes eines stellvertretenden Richters keine Bedingung für die Ernennung zum aktiven Magistraten.

Schließlich richten sich die Kläger nach dem Ermessen des Hofes, soweit die angefochtene Bestimmung die stellvertretenden Richter, die am 1. Oktober 1993 im Dienst waren oder deren ehrenvoller Rücktritt vor diesem Datum bewilligt worden ist, von der Prüfung der beruflichen Eignung befreit.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage

B.1. Der Kläger Stefaan Raes wurde durch königlichen Erlaß vom 13. April 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. April 1994) zum Richter am Gericht Erster Instanz Brüssel ernannt. Sein Rechtsanwalt hat allerdings auf der Sitzung erklärt, daß Stefaan Raes Kandidat für eine Ernennung zum aktiven Richter am Gericht Erster Instanz Antwerpen sei. Der Kläger hat also weiterhin ein Interesse an der Klageerhebung.

B.2. Die Klägerin Maria Wyckaert ist Rechtsanwältin. In dieser Eigenschaft kann sie für ein Amt in der Magistratur in Betracht kommen. Sie hat daher ein Interesse an der Anfechtung der beanstandeten Bestimmung.

Hinsichtlich der Tragweite der angefochtenen Bestimmung

B.3. Sowohl aus dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmung als auch aus dem Vergleich zwischen den verschiedenen Absätzen von Artikel 21 § 1 des vorgenannten Gesetzes vom 18. Juli 1991 geht hervor, daß die angefochtene Bestimmung insofern, als sie sich auf die im Dienst befindlichen stellvertretenden Richter bezieht, als eine Bestimmung mit ständigem Charakter anzusehen ist.

Die angefochtene Bestimmung hat insofern, als sie sich auf die im Dienst befindlichen stellvertretenden Richter bezieht, eine allgemeine Formulierung. Insofern, als sie für die ehemaligen stellvertretenden Richter, deren ehrenvoller Rücktritt bewilligt worden ist, gilt, ist demgegenüber ausdrücklich vorgesehen, daß die Rücktrittsbewilligung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erhalten sein muß.

Außerdem bestimmt Artikel 21 § 1 Absatz 1 des vorgenannten Gesetzes vom 18. Juli 1991, der sich auf die aktiven Magistraten bezieht, ausdrücklich, daß er für « die Magistraten, die am Tag des Inkrafttretens der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes im Dienst sind » gilt. Schließlich führt Artikel 21 § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes, der auch durch das Gesetz vom 6. August 1993 eingefügt worden ist, eine Bestimmung ein, deren Beschaffenheit offensichtlich über diejenige einer Übergangsbestimmung hinausgeht.

In Anbetracht dieser Elemente lassen weder die Überschrift von Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1991, in den die angefochtene Bestimmung durch das Gesetz vom 6. August 1993 eingefügt wurde, wobei eine Überschrift an sich aber keinen normativen Wert hat, noch bestimmte, übrigens widersprüchliche Erklärungen, die im Laufe der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. August 1993 abgegeben wurden, den Schluß zu, daß die angefochtene Bestimmung angesichts der im Dienst befindlichen stellvertretenden Magistraten als eine Übergangsbestimmung zu betrachten wäre.

Daraus ergibt sich, daß die Nichtigkeitsklage - im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behauptet - keineswegs gegenstandslos ist.

Zur Begründetheit der Klage

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Das Gesetz vom 18. Juli 1991 hat zum Zweck, Magistraten aufgrund objektiver Ernennungskriterien anzuwerben und dem « tiefen Mißtrauen » angesichts eines Ernennungsverfahrens, bei dem « an erster Stelle politische Erwägungen gelten », ein Ende zu bereiten (Begründungsschrift, *Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 974/1, SS. 2 und 3). Es macht den Zugang zur Magistratur entweder von dem Bestehen einer Auswahlprüfung und dem Absolvieren eines anschließenden Anwärterdienstes, oder vom Bestehen einer Prüfung und dem Besitz von Berufserfahrung abhängig.

B.6. Es ist gerechtfertigt, diejenigen von der Prüfung zu befreien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Juli 1991 als stellvertretende Richter im Amt waren. Die früheren Artikel 188 und 192 des Gerichtsgesetzbuches bestimmten nämlich, daß der Bewerber die für die aktiven Richter vorgesehenen Bedingungen erfüllen mußte, um zum stellvertretenden Richter oder Friedensrichter ernannt zu werden. Nachdem Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 bestimmt, daß die Magistraten, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes im Dienst sind, als Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung gelten, ist es gerechtfertigt, den stellvertretenden Richtern den gleichen Vorteil einzuräumen, da sie früher die gleichen Anwerbungsbedingungen wie die aktiven Richter zu erfüllen hatten.

B.7. Es ist genausowenig diskriminierend, die stellvertretenden Richter, deren ehrenvoller Rücktritt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt worden war, von der Prüfung zu befreien. Aus den Vorarbeiten geht nämlich hervor, daß der Gesetzgeber die Lage jener hat berücksichtigen wollen, die wegen einer Unvereinbarkeit ihr Amt als stellvertretender Magistrat haben niederlegen

müssen (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 534/1, SS. 1 und 2). Diese Abweichung ist für eine Kategorie von Bürgern bestimmt, deren unterschiedliche Behandlung nicht offensichtlich unangemessen ist.

B.8. Da aber die Bewerber um das Amt eines aktiven Richters nunmehr die Bedingungen des Leistens eines Anwärterdienstes nach Zulassungsprüfung im Auswahlverfahren oder des Bestehens einer Prüfung der beruflichen Eignung zu erfüllen haben, denen die stellvertretenden Richter nicht unterliegen, weil für diese die Ernennungsbedingungen in diesem Punkt so geblieben sind, wie sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 galten, gibt es keine angemessene Rechtfertigung dafür, auch die stellvertretenden Richter, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in dieser Eigenschaft ernannt werden, von der Prüfung der beruflichen Eignung zu befreien. Aus den Vorarbeiten ist nicht ersichtlich - und es leuchtet dem Hof nicht ein -, wodurch die dieser Kategorie von Bewerbern eingeräumte Gunst gerechtfertigt wäre. Die vom Ministerrat nahegelegte Auslegung, die zu B.3 zurückgewiesen wird, scheint übrigens anzudeuten, daß diese Begünstigung nicht der grundlegenden Zielsetzung der Reform entsprechen würde.

B.9. Der Klagegrund ist insofern begründet, als die angefochtene Bestimmung sich auf die nach dem 1. Oktober 1993 - dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Juli 1991 - ernannten stellvertretenden Richter bezieht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Abänderung der Artikel 259*bis* und 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches und zur Ergänzung von Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten insofern für nichtig, als diese Bestimmung sich auf die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannten stellvertretenden Richter bezieht;

weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Juni 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève